Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/7/10 10Os98/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.1984

Norm

StGB §28 G

Rechtssatz

Für die Abgrenzung zwischen kumulativen und alternativen Mischgesetzen maßgebend ist ihre Unterschiedlichkeit oder Gleichheit der verpönten Alternativen in ihrem sozialen Sinngehalt. Prozessuale Konsequenz: bei kumulativen Mischgesetzen gesonderte Anfechtbarkeit jeder Alternative, bei alternativen Mischgesetzen (ebenso wie bei den sonstigen Fällen einer bloß intensiveren Tatbegehung) keine gesonderte Anfechtbarkeit bloß einzelner Alternativen mit Nichtigkeitsbeschwerde.

Entscheidungstexte

- 10 Os 98/84
  Entscheidungstext OGH 10.07.1984 10 Os 98/84
  Veröff: SSt 55/45

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0090955

Dokumentnummer

JJR_19840710_OGH0002_0100OS00098_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at